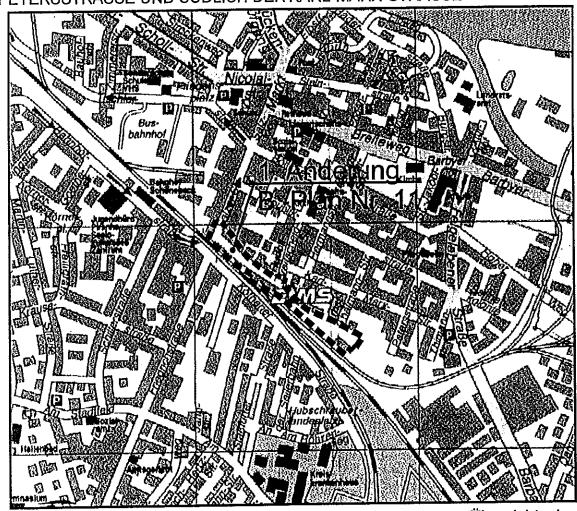
STADT SCHÖNEBECK / ELBE

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 11 - ZENTRUMSUMGEHUNG -

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER SALZER STRASSE, NÖRDLICH DER EISENBAHNSTRECKE MAGDEBURG - KÖTHEN, WESTLICH DER PETERSSTRASSE UND SÜDLICH DER KARL-MARX-STRASSE



Übersichtsplan

Dezernat Bau- und Wohnungsverwaltung Breiteweg 12

39218 Schönebeck/Elbe

Tel.: 03928/710-0

Stand: 20.09.2000 Anlagen: 7 Seiten

INHALT

- 1. Allgemeines
- 2. Lage des Satzungsgebietes
- 3. Ziel und Inhalt der Satzung
- 4. Auswirkung der 1. Änderung
- 5. Ausgleichsmaßnahmen
- 6. Sonstiges
- 7. Flächen und Kosten

1. Allgemeines

Zentrumsumgehung der nördlich des Die Einbindung Einkaufszentrums (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46) erfordert zwischen der Salzer Straße und der Rudolf-Breitscheid-Straße eine Geltungsbereiches des Trasse innerhalb des der Anpassung Bebauungsplans Nr. 11 "Zentrumsumgehung" sowie eine durchgehende Breite der Straße von drei Fahrstreifen. Die Erschließung Einkaufszentrums ist nur über diesen Teilabschnitt der Zentrumsumgehung möglich. Die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Osten ist in diesem Planungszusammenhang in der notwendigen Verlegung des im o. g. Straßenabschnitt entfallenden Garagenhofes begründet.

2. Lage des Satzungsgebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Salzer Straße, nördlich der Eisenbahnstrecke Magdeburg - Köthen, westlich der Petersstraße und südlich der Karl-Marx-Straße im Zentrum der Stadt. In einem Teilbereich grenzt im Norden der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 46 "Einkaufszentrum Salzer Straße" an.

3. Ziel und Inhalt der Satzung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 ist die Verkehrsanbindung des im Norden geplanten Einkaufszentrums zu regeln. In Abänderung der Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 11 ist die nördliche Grenze in dem o. g. Teilbereich anzupassen, gleichzeitig wird die Trasse verbreitert. An der Nordseite des Straßenabschnitts östlich der Rudolf-Breitscheid-Straße wird eine Teilfläche der als Grünfläche festgesetzten Fläche als Ersatzfläche für den bereits seinerzeit überplanten Garagenhof vorgesehen. Betroffen ist ein Bauabschnitt der Zentrumsumgehung von ca. 450 m Länge der insgesamt ca. 1,9 km langen Trasse.

An den beiden Knotenpunkten - Salzer Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße - sowie an der Zufahrt zum nördlich gelegenen Einkaufszentrums werden Linksabbiegespuren und somit nun - in Abänderung der Ursprungsfassung - eine durchgehende Aufweitung des Querschnitts auf drei Fahrstreifen zu je 3,50 m Breite erforderlich. Durch den Verzicht auf die Rückverziehung wird erreicht, dass der durchgehende Verkehr nicht behindert wird, und der nördliche Fahrbahnrand einen ruhigen Verlauf erhält. Die zukünftige Fahrbahnbreite beträgt somit 10,50 m. Beidseitig ist ein 0,75 m breiter Sicherheitsstreifen vorgesehen, auf der Nordseite ein 3,0 m breiter kombinierter Fuß- und Radweg, auf der Südseite ein 2,0 m breiter Radweg. Der Querschnittsaufbau beträgt somit insgesamt 17,0 m. Die Trennung zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen erfolgt durch Hoch- bzw. Tiefborde und einer davor liegenden Entwässerungsrinne. Im Straßenabschnitt östlich der Rudolf-Breitscheid-Straße sind keine Änderungen vorgesehen.

Am Knotenpunkt zur Salzer Straße erfordern die ungünstigen Sichtverhältnisse aufgrund des ca. 25 m entfernten Brückenbauwerks eine Lichtsignalanlage. Die Einbahnstraßenregelung der Salzer Straße/Friedrichstraße ab dem Knotenpunkt Friedrichstraße/Bahnhofstraße südlich der Bahnüberführung wird aufgehoben.

Für die Stellplatzzufahrt wird eine Breite von 7,50 m vorgesehen, die eine getrennte Links- und Rechtsausfahrspur zu je 2,25 m Breite und eine Einfahrbreite von 3,0 m beinhaltet. Im ungünstigsten Fall ist mit 50 Sekunden Wartezeit zu rechnen.

Im weiteren gelten die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung, soweit sie den Geltungsbereich der 1. Änderung betreffen.

4. Auswirkung der 1. Änderung

Da es sich bei der 1. Änderung nur um eine Anpassung an das im Norden angrenzende geplante Einkaufszentrum und die Bereitstellung einer Ersatzfläche für Gemeinschaftsgaragen handelt, ist von keiner wesentlichen Änderung der Planung auszugehen. Die sich ergebenden Flächenverschiebungen als Folge der Verbreiterung der Trasse und der Ausweisung des Garagenhofes werden zu Änderungen der seinerzeit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (P6, P7, P 11 und P 13) führen.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das aus dem Bau des Einkaufszentrums resultiert, beträgt ca. 33 % der prognostizierten Verkehrsbelastung auf der Zentrumsumgehung. Es sind daher in allen Linksabbiegespuren Mindestaufstelllängen für drei Fahrzeuge (20 m) sowohl auf der Umgehungsstraße als auch in der Parkplatzausfahrt erforderlich, um die Geradeausströme auf der Umgehungsstraße nicht zu behindern.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Für den Teilbereich der Zentrumsumgehung sind im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 11 bereits Ausgleichsmaßnahmen (P6, P7, P 11 und P 13) festgesetzt worden, die durch die Überplanung im Rahmen der 1. Änderung nicht mehr in dem vorgesehenen Umfang übernommen werden können. Als Bestand wird hier daher nicht die derzeit tatsächliche Situation berücksichtigt, sondern es werden die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 in diesem Teilbereich angenommen, da diese als das Ergebnis des begleitenden Grünordnungsplans und der Ausgleichsbilanzierung rechtsverbindlich geworden sind. In den Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung werden im folgenden die Veränderungen zur Ursprungsfassung (Flächenbilanz und Anzahl der Bäume) ermittelt

Bestand (It, BBP Nr. 11):	13.884 m²
1) versiegelte Fläche (Straße)	7.519 m²

- 2) Grünflächen (Landschaftsrasen/Parkanlage) 6.365 m²
- 3) 36 Bäume

Planung (lt. 1. Änderung des BBP Nr. 11): 13,884 m²
1) versiegelte Fläche 9.112 m²

1) versiegelte Fläche - Straße 8.0

9,112 II

- StraßeGaragenhof1.103 m²
- 2) Grünflächen (Landschaftsrasen/Parkanlage) 4.772 m²
- 3) 33 Bäume

Die Neuberechnung des Ausgleichserfordernisses erfolgt in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde nach dem "Osnabrücker Modell" (Stand 1997). Die Qualität der Flächen wird mit Werteinheiten (WE) bewertet.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes:

Festsetzungen des BBP Nr. 11:

Code	Biotoptyp	m²	x WE		Fläci	<u>nenwert</u>
1) OA	versiegelte Fläche	7.519 m ²	x 0	=	0	WE
2) PG	Grünfläche	6.365 m ²	x 1,0	=	6.36	5 WE

Ermittlung der Kompensationswerte auf der Eingriffsfläche:

(separat für jeden Biotoptyp, jeweils abzgl. der Kompensation)

Festsetzungen der 1. Änderung des BBPs Nr. 11:

zu 1)	versiegelte Fläche
Eingri	ffsflächenwert (s. o.):

0 WE

Code	Biotoptyp	m² xWE	<u>Flächenwert</u>
OA	versiegelte Fläche	9.112 m ² x 0	0 WE
= Kompens	sationsplus/-defizit:		- WE

zu 2) Grünflächen Eingriffsflächenwert (s. o.):

4.772 WE

Kompensation:

Code	Biotoptyp	m² x WE	<u>Flächenwert</u>
PG	Grünfläche	4.772 m ² x 1,0	4.772 WE
= Kompen	sationsdefizit:		<u>- 1.593 WE</u>

Das Defizit von 1.593 WE bezüglich der Grünflächen gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 11 kann im Geltungsbereich der 1. Änderung nicht ausgeglichen werden. Es werden entsprechende Ausgleichsflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet (Gemarkung Felgeleben) zugeordnet.

Durch die Neuaufteilung der Baumreihen an der Südseite der Trasse gegenüber dem geplanten Einkaufszentrum und an der Nordseite der Trasse östlich der Rudolf-Breitscheid-Straße können 33 der seinerzeit geplanten 36 Bäume ersetzt werden. Das verbleibende Defizit von 3 Bäumen wird ebenfalls an anderer Stelle im Stadtgebiet (Gemarkung Felgeleben) ausgeglichen.

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 11 DER STADT SCHÖNEBECK / ELBE

Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches:

1. Anpflanzen einer Hecke

(auf dem städtischen Ackergrundstück in der Gemarkung Felgeleben, Flur 2, Flurstück 391/1)

Es ist vorgesehen, zur Feldmark hin eine 10 m breite und 100 m lange Hecke (insgesamt 1.000 m²) aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen (Gehölzauswahl s. Teil B der Ursprungsfassung) anzulegen. Die Anwachspflege sollte 3 Jahre betragen. Ausfälle von Gehölzen sind artgerecht zu ersetzen.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes:

Code	Biotoptyp	m² x WE	Flächenwert
AC	Acker	$1.000 \mathrm{m^2} \times0.8 =$	800 WE

Ermittlung des Kompensationswertes der Neuanlage:

Code	Biotoptyp	<u>m² x WE</u>	<u>Flächenwert</u>
ZG	Hecke	1.000 m ² x 2,0	2.000 WE
= Kompen	sationsplus:		+ 1.200 WE

Insbesondere die geplante Breite der zukünftigen Hecke wird dazu beitragen, dass ein ein ökologisch hochwertiger Lebensraum entsteht mit Einfluß auf das Lokalklima und Wirkung auf das Landschaftsbild. Die Anpflanzung wird daher zukünftig als empfindlicher Bereich zu bewerten sein. Von der empfohlenen Bandbreite der Bewertung (1,6 bis 2,5 WE) kommen daher als Mindestwert 2,0 WE zum Ansatz.

2. Anpflanzungen entlang der Siedlerstraße

(auf dem städtischen Weggrundstück in der Gemarkung Felgeleben, Flur 2, Flurstück 447/9)

Es ist vorgesehen, entlang des bestehenden Feldweges zwei- bis dreireihige Hecken (Breite: 4 m bzw. 5 m) in Teilabschnitten von mindestens 20 m Länge einseitig - je nach den örtlichen Gegebenheiten wechselnd auf der Nord- oder Südseite - mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzulegen (Gehölzauswahl s. Teil B der Ursprungsfassung), bei einem Abstand der Reihen und in der Reihe von 1 m. Insgesamt sind 1.000 m² Pflanzfläche erforderlich. Das Weggrundstück selbst weist bei ca. 1.200 m Länge eine Breite von ca. 11 m auf, so daß die seitlichen Grünstreifen für die o. a. Hecken ausreichen werden. Die Anwachspflege sollte 3 Jahre betragen. Ausfälle von Gehölzen sind artgerecht zu ersetzen.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes:

Code	Biotoptyp	m² x WE	Flächenwert
KB	Grünlandbrache	$1.000 \text{m}^2 \text{x} 1.6 =$	1.600 WE
	Saumgesellschaft		

Ermittlung des Kompensationswertes der Neuanlage:

Code	Biotoptyp	m² x WE	<u>Flächenwert</u>
ZG	Hecke	$1.000 \text{m}^2 \times 2.0$	2.000 WE
= Kompen	sationsplus:		+ 400 WE

Im Rahmen der Beflanzung der Siedlerstraße sind auch die drei noch zu pflanzenden Bäume unterzubringen.

Die o. a. Bepflanzungsmaßnahmen in der Gemarkung Felgeleben tragen durch die Aufwertung um insgesamt 1.600 WE dazu bei, daß der Eingriff im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 als ausgeglichen angesehen werden kann.

6. Sonstiges

Die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 ist in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen BBP Nr. 46 zu sehen.

7. Flächen und Kosten

Die Gesamtfläche beträgt 13.884 m². Die Straßenbaukosten des Trassenabschnitts Salzer Straße/Rudolf-Breitscheid-Straße belaufen sich auf 1,0 Mill. DM.

Der Stadt Schönebeck/Elbe entstehen keine Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens. Die Kostenaufteilung für die Planung und Ausführung der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang mit dem Einkaufszentrum ist im Durchführungsvertrag zum "Einkaufszentrum Salzer Straße" mit dem Vorhabenträger geregelt.

